OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603268/2/MS/Bb

Datum:
Linz, 13. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M A, G, S, vom 14. Juli 2019, gegen das Straferkenntnis der Bezirks-hauptmannschaft Vöcklabruck vom 25. Juni 2019, GZ: BHVB/919170035810/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO und des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat M A (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 25. Juni 2019, GZ: BHVB/919170035810/19, wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„1. Datum/Zeit: 20.04.2019, 11:53 Uhr
Ort: Vöcklabruck, Wagrainer Straße, Kreuzung mit der Gmundner Straße
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Lenker eines Kraftfahrzeuges den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet.
Dies wurde bei einer Anhaltung gem. § 97 Abs. 5 StVO festgestellt.
Sie haben die Zahlung einer Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen eine solche angeboten wurde.

2. Datum/Zeit: 20.04.2019, 11:53 Uhr
Ort: Vöcklabruck, Wagrainer Straße, Kreuzung mit der Gmundner Straße
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben einen Gehsteig durch Befahren benutzt, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Ziffer 1 bis 3 StVO 1960 nicht vorlagen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 134 Abs. 3d Ziffer 1 i.V.m. § 106 Abs. 2 KFG
2. § 8 Abs. 4 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 50,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 3d KFG
2.	€ 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
-

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 20,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 120,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 14. Juli 2019 innerhalb offener Frist die als „Einspruch“ bezeichnete Beschwerde, in der er Folgendes vorbringt (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):
„Ich bleibe bei meine Aussage die ich persönlich am 25.06.2019 abgegeben habe.
mir wurde von der Polizei am 20.04.10 an ort und Stelle Angeboten die verwaltungsstrafe € 30,00 zu bezahlen. Es wurde keinesfalls ein anderer Straftat erwähnt.
Wenn das mit angurten offener Privatgrundstück so ist wie sie mir geschildert haben
Ich habe auch zu gegeben das ich noch im Privat Grundstück befand, aber noch nicht angegurtet war und Strafverfügung Zahlen muss dann bin ich bereits auch zu Bezahlen.
Nach dem ganzen geschehen was passiert ist mit gegenüber mein Minderjähriger Sohn
Seitens Polizist B kann ich sehr wohl die Aussagen der Polizisten Verstehen.
Ich habe am Tattag darauf hingewiesen das ich mit der Benehmen der Polizist B Nicht einverstanden bin und werde bei der Polizeidirektion Linz Beschweren, ich habe es auch Getan. Ich habe Mit Herr F über sein Verhalten gesprochen er konnte auch nicht verstehen was er von ein 14 Jähriger will obwohl der Vater da war.
Ich habe auch OL Kren Polizeidienststelle Vöcklabruck Berichtet über den Vorfall und sein verhalten.
Ich beantrage daher die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen mich.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 16. September 2019 (eingelangt am 23. September 2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung keine Verhandlung beantragt und war eine

solche angesichts des vollständigen Vorliegens des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts und der Darlegung der Rechtsmeinung des Beschwerdeführers in seinen Schriftsätzen und des Umstandes, dass im Straferkenntnis pro Delikt eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, auch nicht erforderlich. Die Durchführung einer Verhandlung konnte insofern gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 20. April 2019 um 11:53 Uhr den Lkw, x, weiß, mit dem Kennzeichen x in Vöcklabruck auf der Wagrainer Straße in Richtung Kreuzung mit der Gmundner Straße. Vor ihm befand sich zu diesem Zeitpunkt ein Pkw, dessen Lenker vor der genannten Kreuzung, vor der das Vorschriftszeichens „Vorrang geben“ angebracht ist, angehalten hatte und in weiterer Folge offenkundig nach rechts abzubiegen beabsichtigte.

Zur gleichen Zeit fuhren RI B und RI G von der Polizeiinspektion Vöcklabruck mit einem Dienstwagen auf der Gmundner Straße in Richtung Kreuzung mit der Wagrainer Straße. In Annäherung an die Kreuzung nahmen sie wahr, dass der Beschwerdeführer mit dem Lkw rechts an dem Pkw vor ihm vorbeifuhr und dabei mit beiden rechten Rädern des Lkws den Gehsteig in Längsrichtung befuhr und während dieses Lenkvorganges nicht angegurtet war. Anlässlich der folgenden Anhaltung lehnte der Beschwerdeführer die Zahlung einer Organstrafverfügung ab.

Nach der eindeutigen Aktenlage, insbesondere den nachvollziehbaren Angaben in der Anzeige und den zeugenschaftlichen Aussagen der beiden Polizeibeamten vor der belangten Behörde, kann kein Zweifel daran aufkommen, dass der Beschwerdeführer zum einen den Gehsteig befuhr und zum anderen nicht angegurtet war. Dies ist von den Beamten eindeutig festgestellt worden. Beide Zeugen gaben getrennt voneinander befragt übereinstimmend zu Protokoll, dass zum damaligen Zeitpunkt vor dem Dienstwagen kein Fahrzeug fuhr, sodass sie völlig freie Sicht auf den Kreuzungsbereich hatten. Insofern ist auch glaubwürdig, dass die Zeugen erkennen konnten, dass der Beschwerdeführer mit zwei Rädern den Gehsteig befuhr. Als sie sich mit geringer Geschwindigkeit dem Fahrzeug des Beschwerdeführers näherten und an diesem vorbeifuhren, fiel ihnen zudem auf, dass der Beschwerdeführer, der damals mit einem gelblichen T-Shirt bekleidet war, nicht angeschnallt war.

Es kann nach der allgemeinen Lebenserfahrung auch keinerlei Zweifel daran bestehen, dass es beim langsamen Vorbeibewegen an einem stehenden Fahrzeug, entsprechende Lichtverhältnisse vorausgesetzt, möglich ist, wahrzunehmen, ob eine am Lenkerplatz befindliche Person angegurtet ist oder nicht, insbesondere dann wenn die Wahrnehmungen – wie verfahrensgegenständlich – von geschulten und erfahrenen Straßenaufsichtsorgangen aus geringer Entfernung gemacht werden und die betreffende Person hell gekleidet ist. Damit ist es auch völlig

nachvollziehbar, dass sich die Polizeibeamten absolut sicher waren, den Beschwerdeführer nicht angegurtet im Fahrzeug am Lenkerplatz sitzend gesehen zu haben, als sie an ihm vorbeifuhren. Aus dem vorgelegten Lichtbild der Polizeibeamten, zeigend die Tatortörtlichkeit samt skizzierter Position der Fahrzeuge zum Zeitpunkt ihrer Wahrnehmung ergibt sich auch unzweifelhaft, dass sich der Vorfall auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr ereignet hat.

Die Darstellungen der Zeugen vermitteln ein klares Bild ihrer Wahrnehmungen beim Beobachten des Beschwerdeführers und der darauffolgenden Amtshandlung. Das Gericht geht daher davon aus, dass die beiden Polizeibeamten mit der Wahrnehmung von derartigen Vorgängen im Verkehrsgeschehen und der Dokumentation und Wiedergabe ihrer Feststellungen bestens vertraut sind und es sich vorliegend um einen Routinevorgang handelte. Es ist nicht anzunehmen, dass die unter Wahrheitspflicht und zusätzlich unter Diensteid stehenden Meldungsleger das Risiko einer falschen Zeugenaussage auf sich genommen hätten, nur um den Beschwerdeführer zu Unrecht zu belasten. Ihrer Aussage kommt daher hohe Beweiskraft zu.

Demgegenüber konnte sich der Beschwerdeführer frei verantworten. Es ist zu berücksichtigen, dass er nicht zur Wahrheit verpflichtet war und durch sein wie immer geartetes Vorbringen keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hatte. Es ist naheliegend, dass er als unmittelbar betroffener Lenker den Sachverhalt so schilderte, wie er für ihn am günstigsten ist. Dies auch deshalb, weil gegen ihn wegen dieses Vorfalles eben das vorliegende Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist. Die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers war insgesamt daher als wesentlich geringer zu beurteilen und konnte seiner Verantwortung – selbst wenn diese wiederholt erfolgte – damit letztlich nicht gefolgt werden. Die entsprechenden Äußerungen des Beschwerdeführers gegen einen der Polizeibeamten bzw. sein Vorbringen zum Verhalten der Meldungsleger gegenüber seinem Beifahrer anlässlich der Anhaltung sind nicht letztlich verfahrensrelevant, sodass hierauf auch nicht eingegangen zu werden brauchte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Ist ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet, so sind Lenker und beförderte Personen, die einen solchen Sitzplatz benützen, gemäß § 106 Abs. 2 erster Satz KFG je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet, sofern nicht Abs. 5 Anwendung findet.

Wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges oder als mit einem Kraftfahrzeug beförderte Person die im § 106 Abs. 2 angeführte Verpflichtung, nicht erfüllt, begeht gemäß § 134 Abs. 3d Z 1 KFG, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO festgestellt wird, [...] eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer

Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 35 Euro zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, [...] ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen.

Nach § 8 Abs. 4 erster Satz StVO ist die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art [...] verboten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes [...] verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Vorliegend steht – wie unter II. dargestellt – hinreichend erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer im Zuge seiner Fahrt am 20. April 2019 um 11:53 Uhr in Vöcklabruck im Bereich der Kreuzung Wagrainer Straße – Gmundner Straße mit dem Lkw, Kennzeichen x, verbotenerweise den Gehsteig befuhr und den Sicherheitsgurt nicht verwendete. Der objektive Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen ist daher erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Beschwerdeführer konnte mit seiner Verantwortung nicht darlegen, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Beschwerdeführer hat sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 134 Abs. 3d Z 1 KFG beträgt der Strafrahmen für die Nichtverwendung des Sicherheitsgurtes bis zu 72 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu 24 Stunden. Der gesetzliche Strafrahmen für das verbotene Befahren des Gehsteiges reicht gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO bis zu 726 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle deren Uneinbringlichkeit beträgt bis zu zwei Wochen.

Der Beschwerdeführer verfügt laut eigenen Angaben über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.500 und 2.500 Euro netto, er ist sorgepflichtig für drei Kinder und hat Kreditraten in Höhe von 1.200 Euro monatlich zu tilgen.

Strafmildernde als auch straferschwerende Umstände hat die belangte Behörde nicht festgestellt. Dem Verwaltungsvorstrafenregister lässt sich jedoch entnehmen, dass der Beschwerdeführer bereits rechtskräftig wegen Verstoßes nach § 134 Abs. 3d Z 1 iVm § 106 Abs. 2 KFG aus dem Jahr 2016 vorgemerkt aufscheint. Diese aktenkundige Übertretung ist als einschlägig zu werten und daher als straferschwerend zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund können die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen in Höhe von jeweils 50 Euro nicht als überhöht angesehen werden. Die Strafen erscheinen tat- und schuldangemessen festgesetzt und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Vorschriften im Straßenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen. Für eine Strafreduzierung fand sich vorliegend daher trotz der monatlichen finanziellen Verpflichtungen des Beschwerdeführers kein Ansatz. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von insgesamt 20 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da gegenständlich vornehmlich einzelfallbezogene Fragen der Beweiswürdigung und keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß